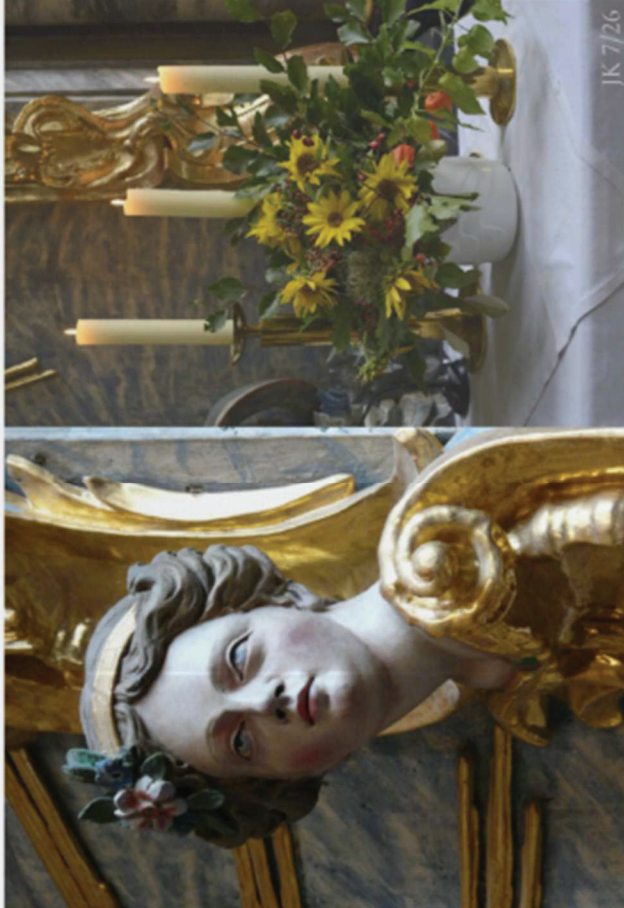




JK 7/26

Sie können die Stiftung unterstützen durch eine Zustiftung zu Lebzeiten, durch ein Vermächtnis in Ihrem Testament oder durch eine Spende. Alle Zustiftungen werden in das Stifterbuch eingetragen.

Lassen Sie sich anstiften, zur Erhaltung unserer schönen, ehrwürdigen Sankt Johanniskirche in Gollhofen auf lange Sicht beizutragen. Schaffen Sie Werte von Dauer für unsere Kinder, Enkel und Urenkel.

Wenn die kirchlichen Mittel knapper werden, wird die Stiftung "Sankt Johanniskirche Gollhofen" in Zukunft ein wichtiger Pfeiler für den Erhalt des "Domes im Gollachgau" sein.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die Mitglieder des Stiftungsvorstandes:
Harald Trubert, Sonnenstraße 21, Gollhofen
Gerhard Keller, Bischofsbrunnen 13, Gollhofen



STIFTEN SIE WERTE VON DAUER



STIFTEN SIE FÜR DIE
GOLLHÖFER KIRCHE





Die Stiftung "Sankt Johanniskirche Gollhofen" wurde am 10. Mai 2022 als rechtsfähige kirchliche Stiftung mit einem Grundstockvermögen von 100.000 € errichtet. Die staatliche Anerkennung erfolgte am 7. Juni 2022, die kirchliche am Johannistag, dem 24. Juni 2022.

Die Stiftung will einen dauerhaften Beitrag zum Erhalt der Gollhöfer Kirche leisten, damit auch künftige Generationen in diesem Kleinod ein Zuhause haben. Dabei ist die Stiftung darauf angewiesen, dass Menschen durch Zustiftungen das Stiftungskapital vergrößern.

Die Erträge daraus kommen der Kirche zugute. Langfristig und dauerhaft können Stifter und Stifterinnen Sinnvolles und Gutes tun. Sie bauen ein wachsendes Stiftungskapital auf, das in seinem Bestand nach dem kirchlichen Stiftungsgesetz ungeschmälert erhalten bleiben muss. Eine Stiftung besteht für unbegrenzte Zeit.



*"Viele Menschen verbinden mit unserer
Johanniskirche besondere Erinnerungen
und prägende Lebensmomente: Taufe,
Konfirmation, Trauung oder stille
Augenblicke des Gebets. Wer sich diesem
Kleinod verbunden fühlt, kann dazu
beitragen, dass es auch in kommenden
Generationen ein lebendiger Ort des
Glaubens und der Begegnung bleibt."*

Militärdekan i. R.
Heinrich Keller,
Gründer der Stiftung
für die Kirche St. Johannis



Zuwendungen an die Stiftung sind steuerlich begünstigt und können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden. Spenden, die für die zeitnahe Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden, können grundsätzlich bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden.

Darüber hinaus fördert der Gesetzgeber den nachhaltigen Aufbau des Stiftungsvermögens: Zustiftungen in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung können zusätzlich zum regulären Spendenabzug bis zu einem Betrag von insgesamt 1 Mio. Euro pro Person (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums steuerlich berücksichtigt werden.

Dies ermöglicht es, Vermögen dauerhaft für gemeinnützige Zwecke zu erhalten und zugleich steuerliche Vorteile zu nutzen. Bei geerbten Vermögen wird die Erbschaftsteuer erlassen, wenn innerhalb von 24 Monaten nach der Erbschaft das Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung eingebracht wird.